

Kurz-Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, trotz der ab dem 1. Januar 2026 vorgesehenen Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung, eine befristete Möglichkeit der papiergebundenen Aktenführung bis zum 1. Januar 2027 zu eröffnen. Ziel ist es, potenziellen Digitalisierungslücken in den Verfahrensabläufen entgegenzuwirken und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz auch während der Übergangsphase sicherzustellen.

Dieses Anliegen ist in seiner Grundausrichtung zu begrüßen: Die Sicherstellung eines leistungsfähigen Justizbetriebs hat oberste Priorität. Gleichwohl muss der geplante Aufschub als ernstes Warnsignal verstanden werden. Er macht deutlich, dass eine flächendeckende und sofortige Umstellung auf die elektronische Aktenführung nach wie vor nicht durchführbar ist – ein Umstand, der auf strukturelle Defizite in der Digitalisierung der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden hinweist. Die geplante Gesetzesänderung sollte daher genutzt werden, um bestehende Schwächen anzugehen und weitere Schritte zur Digitalisierung auf den Weg zu bringen, die wir im Folgenden aufzeigen.

Wir weisen darauf hin, dass **die bestehende mangelhafte Digitalisierung der Strafverfolgungsbehörden erhebliche Konsequenzen für den Opferschutz von jüdischen sowie israelsolidarischen Bürgerinnen und Bürger** hat, die aufgrund des zunehmenden Antisemitismus in Deutschland besonders gefährdet sind.

I. Bedeutung für Betroffene antisemitischer Straftaten

Noch immer behindert die fehlende Digitalisierung die strafrechtliche Verfolgung und den Zugang zum Rechtsschutz.¹ Dieser Zustand ist auch für Betroffene von antisemitischen Straftaten ein Problem. In Deutschland hat sich im Jahr 2024 die Zahl der polizeilich festgestellten antisemitischen

¹ Vgl. Lies, Eva-Maria / Bode, Lorenz: „Einführung des digitalen Strafantrags – Für Laien keine Erleichterung“, *Legal Tribune Online*, 02.08.2024, online unter: https://www.lto.de/persistent/a_id/55137; vgl. auch Beck, Volker: „Hate Speech im Internet – Wie werden wir der Hetze Herr?“, 6/2021, *Kommunikation und Recht (K&R)*, S. 37–42, online unter: https://www.academia.edu/49241198/Beck_Volker_Hate_Speech_im_Internet_Wie_werden_wir_der_Hetze_Herr.

Straftaten im Vergleich zum Vorjahr um 21 % erhöht.² Die Anzahl der bei zivilgesellschaftlichen Meldestellen gemeldeten antisemitischen Vorfälle ist deutlich höher.³

Studien zum Anzeige- und Meldeverhalten jüdischer Betroffener ergaben, dass nur ein Bruchteil, nämlich circa ein Fünftel bis ein Viertel der Befragten, antisemitische Vorfälle der Polizei oder anderen Organisationen meldeten. Mehr als die Hälfte der Befragten gab als Grund an, eine Anzeige bei der Polizei hätte nichts geändert, während für mehr als ein Drittel der Befragten der Aufwand zu hoch ist.⁴ Dies zeigt, dass die Anzeigebereitschaft unmittelbar von Erfahrungen mit der Effizienz der Strafverfolgungsbehörden sowie von der Umständlichkeit der Anzeigerstattung beeinflusst werden können.

Opfer von Hassdelikten fühlen sich oft alleingelassen.⁵ Statt sie durch bestehende strukturelle Schwächen zusätzlich zu belasten, müssen Verfahren und Regelungen deshalb so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlichen Schutz und eine spürbare Entlastung bieten. Dabei ist es unerlässlich, die Digitalisierung voranzutreiben, die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden zu stärken und insbesondere den Strafantragsprozess zu vereinfachen und zugleich die Beteiligten wirksam zu schützen.

II. Vereinfachung des Strafantragsprozesses

„Vor dem Hintergrund der zunehmenden Hasskriminalität im Internet“⁶ hatte der Gesetzgeber die Strafantragstellung nach § 158 Absatz 2 StPO „künftig digital“ ermöglichen wollen.⁷ Dank des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.07.2024⁸ enthält § 158 StPO dem Wortlaut nach nun „letztlich keine Regelungen zur notwendigen Form und den Inhalten von Strafanträgen.“⁹ „Sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind, soll dies für den Strafantrag genügen.“¹⁰

Die Abschaffung des Formerfordernisses stellt grundsätzlich eine zu begrüßende Erleichterung dar.¹¹ Allerdings ist die **Gesetzesänderung nur teilweise geglückt und führte in der Konsequenz zu einigen Rechtsunsicherheiten**. Immer noch ist zu befürchten, dass eine „erhebliche Anzahl“ an Strafanträgen von Personen ohne juristische Ausbildung „formunwirksam angebracht“ und „die Formunwirksamkeit mangels Nachforschung seitens der jeweiligen Behörde auch nicht nachträglich hergestellt“ wird.¹²

² Die Zahl erreichte mit 6.236 Fällen einen neuen Höchststand. Vgl. Bundesministerium des Innern (20.05.2025): *Neuer Höchststand politisch motivierter Kriminalität*, [Pressemeldung] online unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/05/pmk2024.html>.

³ Insgesamt wurden 8.627 Vorfälle gezählt. Vgl. Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (Hrsg.), *Jahresbericht: Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2024*, Berlin, 04.06.2025, S. 10, online unter: <https://report-antisemitism.de/annuals/>.

⁴ Hendlmeier, Till Laurin: „Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten“, in: *ASJust Working Papers No 1*, Januar 2024, S. 11 ff, online unter: https://asjust.de/wp/wp-content/uploads/2024/01/ASJust_WP_1.pdf.

⁵ Vgl. Beck, Volker, 2021, S. 40.

⁶ BT- Drucksache 20/11788, S. 52 f., online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011788.pdf>.

⁷ Ebd.

⁸ BGBl., I/2024, Nr. 234.

⁹ Graf: *StPO*, 5. Auflage 2025, § 158 Rn. 45. Der Kommentar referiert in den Rn. 46–54 im Wesentlichen die alte, nicht mehr geltende Rechtslage.

¹⁰ Drucksache 20/10943, S. 35, online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/109/2010943.pdf>.

¹¹ Vgl. Beck, Volker, 2021, S. 41.

¹² Lies/Bode, 2024.

In der Literatur wird befürchtet, dass die Strafantragstellung per einfacher E-Mail mit Nennung des Klarnamens gemäß § 158 Absatz 2 StPO weiterhin nicht formwirksam ist und somit zu einem „Stolperstein“ wird.¹³ Denn indem die Gesetzesbegründung die Möglichkeit der Identifizierung der antragstellenden Person abseits der E-Mail betont und hierfür in den Gründen sogar die Angabe der Personalausweisnummer als Option anführt¹⁴, läuft die Praxis der Regelung sogar Gefahr, die Vorgaben zu verschärfen.¹⁵

Das Problem verstärkt sich dadurch, dass der Strafantrag fristwahrend gem. § 77b StGB gestellt werden muss und die Frist auch nicht heilbar ist.¹⁶ Unklar ist, ob die abschließende Sicherstellung der Identität und des Verfolgungswillens durch die Ermittlungsbehörde innerhalb der 3-Monats-Frist abgeschlossen sein muss.¹⁷ „Die antragstellende Person muss [deshalb im Zweifel] darauf vertrauen, dass die Ermittlungsbehörde das Notwendige veranlasst, um die Identität und den Verfolgungswillen sicherzustellen. Nicht selten wurden bislang Verfahren, die über das polizeiliche Strafanzeigenportal angezeigt wurden, nach Ablauf der Strafantragsfrist mit dem Verweis auf das mangelnde Formerfordernis eingestellt.“¹⁸

Zusätzlich könnten durch gesteigerte Anforderungen an die Identitätsfeststellung im Strafantragsverfahren die Schutzmechanismen des § 68 Abs. 2 StPO faktisch unterlaufen werden, da sensible personenbezogene Daten frühzeitig offengelegt werden müssen. Es muss verhindert werden, dass die Erstattung einer Strafanzeige oder die Zeugenstellung durch die Offenlegung der vollständigen Anschrift ein erhebliches Sicherheitsrisiko schafft. **Notwendig sind ein opferzeugenfreundlich ausgestalteter § 68 Abs. 2 StPO sowie ein konsequenter Schutz besonders gefährdeter Personen durch die effektive Nutzung digitaler Möglichkeiten.**¹⁹

- Rechtliche Unsicherheiten sollten durch eine Klarstellung in Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) unter Nr. 6 (Verfolgung von Antragsdelikten) und ggf. durch eine Klarstellung des Gesetzestextes beseitigt werden.
- Eine Klarstellung in § 158 Absatz 2 Satz 2 (neu) könnte wie folgt lauten: **„Bestehen hinsichtlich der Identität und des Verfolgungswillens nach Satz 1 Zweifel, genügt es zur Wahrung der Frist nach § 77b StGB, wenn der Antrag rechtzeitig eingereicht wurde und die Identität sowie der Verfolgungswille der antragstellenden Person erst nachträglich sichergestellt wurden.“** Dies sollte direkt im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz auf den Weg gebracht werden.

¹³ Ebd.; vgl. auch Hauser, Nils: „Zur Neufassung des § 158 Abs. 2 StPO - Strafanträge künftig per einfacher E-Mail?“, *Jüdische Rundschau*, 2/2024, S. 76.

¹⁴ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/10943, S. 5, online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/109/2010943.pdf>.

¹⁵ Vgl. *Stellungnahme von HateAid zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2024*, S. 3. online unter: https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/05/Stellungnahme-Benning_HateAid_digitalisierung-der-justiz.pdf; vgl. auch Lies/Bode, 2024.

¹⁶ „[E]ine nachträgliche Heilung soll, wie im geltenden Recht, nicht möglich sein“ heißt es in der Gesetzesbegründung, Drucksache 20/10943, S. 50, online unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/109/2010943.pdf>.

¹⁷ So Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, *Strafprozessordnung*, 68. Auflage 2025, § 158 Rn. 11.; vgl. auch Lies/Bode, 2024; vgl. ferner Hauser, Nils, 2024, S. 76.

¹⁸ Lies/Bode, 2024.

¹⁹ Vgl. Beck, Volker, 2021, S. 40; vgl. auch Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK): *Datenschutz für Zeugen im Strafverfahren mangelhaft – BDK fordert konsequenten Schutz personenbezogener Daten*, online unter: <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/datenschutz-fuer-zeugen-im-strafverfahren-mangelhaft>.

- Es sollte „eine bundeseinheitliche Lösung zur Einführung eines elektronischen Identifikationsnachweises und eines elektronischen Strafantragsformulars (beispielsweise über die polizeilichen Strafanzeigeportale) angestrebt werden.“²⁰

III. Ausbau digitaler Infrastruktur in der Strafverfolgung

Die Behörden sind auch im Allgemeinen häufig nicht ausreichend digital ausgestattet oder geschult, um den Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten zu begegnen, insbesondere solcher, die online begangen werden.²¹ Folgende Maßnahmen sollten deshalb zeitnah von der Bundesregierung in der Innenministerkonferenz (IMK) und Justizministerkonferenz (JuMiKo) aufgegriffen werden:

- Die **Internetwache der Polizei muss technisch bedienungsfreundlicher** gestaltet werden.
- Es muss in allen Bundesländern möglich sein, **sämtliche Delikte über eine Internetwache** zu melden.²²
- Es muss in allen Bundesländern möglich sein, **Screenshots und Fotografien als Beweise** einzugeben.²³
- Auch Drag & Drop sowie das **Hochladen von Dateien als Beweismittel** sollten überall nutzbar sein. Sonst ist es kein Tool für die Anzeige von Äußerungsdelikten im Netz.
- **Polizei und Staatsanwaltschaft** sollten digital enger zusammenarbeiten, sodass ein **Vorgang auf beiden Seiten zu einem Aktenzeichen** verbunden wird.

IV. Adressschutz im Strafverfahren und Opferschutz

Der Schutz des Wohn- oder Aufenthaltsorts sowie gegebenenfalls auch der geschäftlichen Anschrift ist für potenzielle Opfer und/oder Zeugen antisemitischer, wie auch anderer Hassdelikte essenziell.²⁴ Schutzpersonen wird vom Bundeskriminalamt und von den Landeskriminalämtern regelmäßig empfohlen, ihre Namen an Briefkästen und Klingelschilder zu tilgen oder zu pseudonymisieren, ihre Meldeadresse sperren zu lassen und Wohn- und Geschäftsanschrift möglichst nicht zu publizieren. Dem steht legitimerweise entgegen, dass zur Gewährleistung des Rechtsverkehrs in vielen Bereichen eine ladungsfähige Anschrift verlangt wird bzw. verlangt werden muss.²⁵

- Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Rechtsverkehr wird die **Schaffung einer ladungsfähigen, pseudonymisierten Anschrift** vorgeschlagen. Hierfür bietet die Digitalisierung verschiedene Möglichkeiten. Durch die Einführung einer solchen Adresse könnten sämtliche praktischen und rechtlichen Anforderungen erfüllt werden, ohne dass die Ziele der bisherigen gesetzlichen Regelungen substanziell beeinträchtigt würden.
- Alternativ dazu wird angeregt, die **Aufhebung der bestehenden Pflicht zur Angabe der privaten Hausanschrift sowohl für Unternehmen als auch Privatpersonen im Rahmen von Impressums-**

²⁰ Lies/Bode, 2024; vgl. auch Hauser, Nils, 2024, S. 76.

²¹ Vgl. Beck, Volker, 2021, S. 37–42.

²² In Bayern, Bremen gilt dies nur für ausgewählte Delikte.

²³ Das ist z. B. in Berlin und Brandenburg nicht möglich.

²⁴ Siehe aktuell dazu: „Adressen aus Ermittlungsakten? Fünf Opfer erhielten Briefe vom Magdeburg-Attentäter aus der U-Haft“, *Der Tagesspiegel*, 28.07.2025, online unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/adressen-aus-ermittlungsakten-funf-opfer-erhielten-briefe-vom-magdeburg-attentater-aus-der-u-haft-14098610.html>.

²⁵ Vgl. Beck, Volker, 2021, S. 40 f.

pflichten, Handelsregistereinträgen, Vereinsregistern usw. zu prüfen. Für die Veröffentlichung und Einsichtnahme könnte man künftig eine beliebige postalische Anschrift, etwa auch ein Postfach, genügen lassen.

- Die unbefugte Veröffentlichung von privaten Hausanschriften von Bürgerinnen und Bürgern (sog. Doxing) ist nach § 126a StGB grundsätzlich als Verbreitung „personenbezogene[r] Daten einer anderen Person“ unter Strafandrohung gestellt. Es empfiehlt sich, die **Anforderungen an die Strafbarkeit bei der Verbreitung der Wohnanschrift einer Person gegenüber den jetzt geltenden hohen Anforderungen abzusenken.**

Kontakt

Tikvah Institut gUG
Reinhardtstraße 12-16
10117 Berlin
info@tikvahinstitut.de
tikvahinstitut.de
+49 30 340 649 440